

## **Erstellung und Beurteilung von Schularbeiten und Tests bei Schüler/innen mit anderen Erstsprachen**

Dürfen Schularbeiten und Tests differenzierte Aufgabenstellungen haben?

Die LBVO schließt diese Möglichkeit aus, aber die gesetzlichen Grundlagen für Schüler/innen mit anderen Erstsprachen geben Anhaltspunkte, die auf die Möglichkeit einer Differenzierung hinweisen.

"Bei der Einschätzung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist zu berücksichtigen, dass diese nur einen kleinen Ausschnitt ihrer tatsächlichen Erfahrungs- und Erlebniswelt in der für sie fremden Sprache wiedergeben können. Schularbeiten sind so zu erstellen, **dass sie dem individuellen Sprachstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen**. Die Verwendung von zweisprachigen Wörterbüchern ist zu ermöglichen."  
(farbl. Hervorhebung M. Eickhoff)

**Aus:** "Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist: Sekundarstufe I", S. 23  
([http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule\\_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info6-16-17.pdf](http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info6-16-17.pdf))

Diesen Passus *muss* man auch auf die 4. Klasse der VS übertragen dürfen! Alles andere wäre unlogisch.

### **Dazu Kommentare zur Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO):**

**§ 2 Abs. 1:** Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und **jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind**.  
(farbl. Hervorhebung M. Eickhoff)

**§ 2 Abs. 3:** Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und **dem Bildungsstand der Schüler**, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.  
(farbl. Hervorhebung M. Eickhoff)

Im Hinblick auf die DaZ-Schüler/innen kommt hier Folgendes zu tragen: Viele sprachliche Teilbereiche werden im Unterricht "bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung" **nicht** behandelt, weil sie einfach vorausgesetzt werden. Die DaZ-Schüler/innen müssten (lt. dieser beiden Passagen) jedoch vieles zuerst explizit gelehrt werden, um es dann im Test oder in der Schularbeit beurteilen zu dürfen.  
(Kommentar: M. Eickhoff)

### Beispiel einer Aufgabenstellung:

*Verfasse eine Geschichte, in der die folgenden Wörter vorkommen: Hund – Katze – Baum – Feuerwehr. Schreibe in der Mitvergangenheit und verwende wörtliche Reden. Achte auf den Textbau!*

### Welche Kenntnisse und Fertigkeiten setzt diese Aufgabenstellung voraus?

- Die Schüler/innen können Sätze und Satzgefüge bilden.
- Die SchülerInnen wissen, was eine Mitvergangenheit ist und können die Formen bilden.
- Sie wissen, was eine wörtliche Rede ist und wie man diese einleitet, z. B. Frau Blaschek schrie: „Mein Liebling, wo bist du?“, jammerte: „Ach, meine arme Katze! Was mach ich jetzt?“, erklärte der Feuerwehr: „Sehen Sie, dort oben ist meine Katze.“
- Die Kinder wissen vor allem, wie man einen Text aufbaut (Beginn, logische Reihenfolge, Ende) = Textkohärenz.
- Sie verfügen über den angemessenen aktiven Wortschatz.
- Sie kennen sprachliche Mittel zur Satzverknüpfung und -überleitung (Als ..., Danach ... Schließlich ...).
- Sie kennen deiktische Ausdrücke ("Zeigwörter") und können diese anwenden: dieser, daher, deshalb, so, jetzt, dort, da usw.
- Die Schüler/innen kennen und verwenden Partikel: sehr, fast, etwas, ziemlich, so usw.
- Die Schüler/innen wissen um den Unterschied zwischen mündlicher und schriftlicher Sprache usw.

**Das bedeutet:** All das muss vorher im Unterricht nachweislich behandelt worden sein, wenn es bei der Schularbeit beurteilt wird.

**§ 11 Abs. 2:** Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

"Sachlich und gerecht" erlaubt durchaus eine „Sonderbehandlung“ von Schüler/innen mit anderen Erstsprachen, denn wenn man Ungleiches gleich behandelt, ist es nicht gerecht. Aber die unterschiedlichen Kriterien der Beurteilung müssen transparent gemacht werden.

(Kommentar: M. Eickhoff)